

Wie vorhergesagt – die Grundsteuer in Rheinland-Pfalz steigt auf breiter Front

Ein Blick in die Regionalpresse zeigt: In vielen Gemeinden werden im Rahmen der Verabschiedung der Haushalte zur Zeit die Hebesätze der Realsteuern erhöht. Am stärksten fällt der Anstieg bei der Grundsteuer B aus. Wie die Gemeinderäte in den Beratungen erklären, ist hierfür das neue Finanzausgleichsgesetz des Landes verantwortlich. Denn dort werden die Nivellierungssätze, d.h. die fiktiven Hebesätze, mit denen das Steueraufkommen „gleichnamig“ gemacht wird, nach oben gesetzt. Am auffälligsten ist dies bei der Grundsteuer B – dort wird der Hebesatz, der für die Bemessung der Steuerkraft bei den Schlüsselzuweisungen und für die Berechnung der Kreis- bzw. Verbandsgemeindeumlagen maßgeblich ist, von 365 v.H. auf 465 v. H. angehoben.

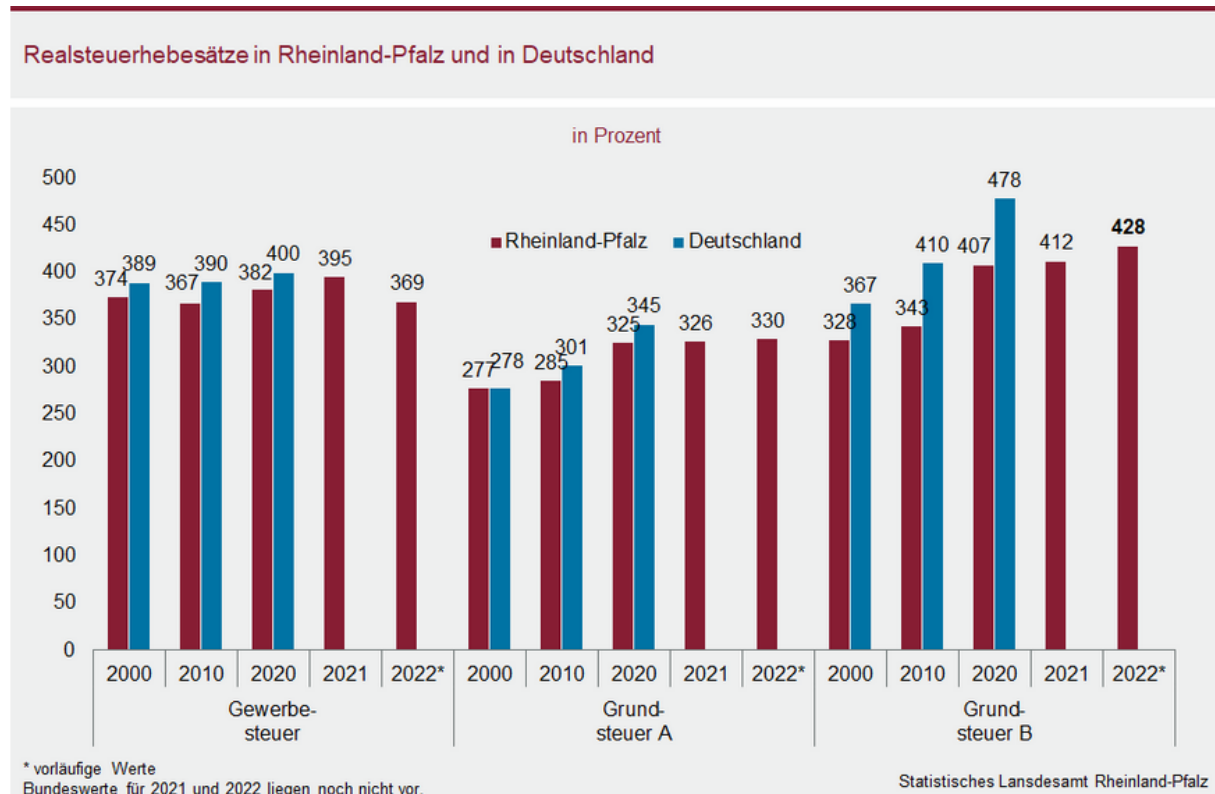
Das bedeutet, dass Gemeinden, die einen niedrigeren Hebesatz aufweisen, „reicher“ gerechnet werden. Sie erhalten bei sonst gleichen Ausgangswerten weniger Schlüsselzuweisungen und zahlen höhere Umlagen. Ein zweites Argument wird außerdem oft genannt. Es ist die Befürchtung, bei der Vergabe von Fördermitteln bei niedrigeren Hebesätzen nicht zum Zuge zu kommen, weil die Gemeinde „ihre Finanzierungsquellen nicht ausschöpfe“. Ob das tatsächlich so kommt, bleibt abzuwarten; aber die Gemeinden erwarten offenbar eine härtere Gangart der Kommunalaufsicht.

Auch wenn die Landesregierung regelmäßig erklärt, die Gemeinden setzten ihre Hebesätze autonom fest, so ist der faktische Druck zur Erhöhung trotzdem enorm groß. Dass das Land diesen Weg – dessen Folgen Landtag und Regierung sehr wohl bewusst gewesen sein müssen – eingeschlagen hat, überrascht. Wird doch immer wieder das politische Ziel des „bezahlbaren“ Wohnraums beschworen. Zu den Wohnkosten zählt eben auch die „zweite“ Miete, zu der die Grundsteuer ihren Teil beiträgt. Zwar ist sie – verglichen mit anderen Nebenkosten – von geringerer Bedeutung. Gleichwohl ist das politische Signal, vorsichtig ausgedrückt, fragwürdig.

Der Grund hierfür ist jedoch fiskalischer Natur. Denn: Mit dem kräftig angehobenen Hebesatz steigt rechnerisch die Steuer- bzw. Finanzkraft der Gemeinden. Die Differenz zum Finanzbedarf wird kleiner, so dass weniger Geld in den Finanzausgleich fließen muss. Offiziell wird die Maßnahme aber damit begründet, dass Rheinland-Pfalz sich nur dem Bundesdurchschnitt der Flächenländer (2021: 464 v.H.) anpasse. Dieser aber wird in hohem Maße durch die besonders hohen Sätze im städtisch geprägten Nordrhein-Westfalen (in gewissem Umfang auch von Hessen) bestimmt. Umgekehrt liegen die Hebesätze in Baden-Württemberg (404 v.H.), Bayern (396 v.H.) und Schleswig-Holstein (408 v.H.) noch unter dem rheinland-pfälzischen Wert für 2021 (412 v.H.). Eine Notwendigkeit, den Bundesdurchschnitt als Referenz zu wählen, lässt sich jedenfalls nicht schlüssig begründen.

Im Übrigen haben die rheinland-pfälzischen Gemeinden 2022 selbst an der Hebesatzschraube gedreht. Der Durchschnittssatz stieg um weitere 16 Prozentpunkte auf nunmehr 428 v.H. an. Dass dabei die postulierte Aufkommensneutralität beim Umstieg auf die neue Grundsteuer zum 1.1.2025 auch eine Rolle gespielt hat, lässt

sich zwar nicht überprüfen, ist aber wohl nicht von der Hand zu weisen. Diesen Trend von Seiten des Landes noch zu „befeuern“, wäre vermeidbar gewesen. Denn so setzt sich das Land selbst dem Vorwurf aus für die Steuererhöhung verantwortlich zu sein. Zugleich sorgt es dafür, dass der Ausgangswert für die Aufkommensneutralität der Grundsteuerreform 2025 nach oben gedrückt wird.



Grafik: Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz, http://www.statistik.rlp.de/no_cache/de/einzelansicht/news/detail/News/3528/

Die Zahlen für Deutschland beinhalten auch die Stadtstaaten

Die Werte für 2021 im Text sind dem Realsteuervergleich des Statistischen Bundesamtes entnommen (FS 14 R 10.1)

Dezember 2022